

# Strafverteidiger

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

1 In seiner Studie „Die Vergütung des Pflichtverteidigers“ stellt Axel Thoenneßen einleitend eine Berechnung an, nach der ein Rechtsanwalt einen Stundenumsatz von 250 Euro erzielen müsste, um auf ein einem Richter vergleichbares Gehalt zu kommen – das er unter Berücksichtigung fiktiver Rückstellungen für die Versorgung, der Beihilfe und sonstiger Absicherungen auf 10.000 Euro pro Monat taxiert. Dies nimmt er zum Ausgangspunkt, sich kritisch mit dem gegenwärtigen System der Vergütung des Pflichtverteidigers auseinander zu setzen. Er führt in diese Thematik durch eine dreißigseitige Schilderung der Historie der Pflichtverteidigung und ihrer Vergütung ein, bevor er auf gut 70 Seiten die gegenwärtige Rechtslage zur Vergütung des Pflichtverteidigers darstellt. *Thoenneßen* setzt sich hierbei sehr ausführlich mit der Rechtsprechung des BVerfG zur Angemessenheit gesetzlich bestimmter Vergütungen auseinander. Zwischenergebnis ist die Prognose, dass das BVerfG die gegenwärtige Regelung der Pflichtverteidigervergütung als nicht verfassungskonform ansehen würde, da diese in weiten Teilen nicht kostendeckend und es einem spezialisierten Verteidiger nicht möglich sei, aus ihr ein auskömmliches Einkommen zu erzielen. Der Verfasser wendet sich sodann der Frage zu, inwieweit durch die Oberlandesgerichte zusätzlich Pauschgebühren bewilligt werden und auf diese Weise das Problem des Vergütungsdefizits des Pflichtverteidigers zufriedenstellend adressiert wird. Nach sorgfältiger Analyse kommt *Thoenneßen* zu dem Ergebnis, dass die Gerichte die Belastung des Rechtsanwalts durch ein Strafverfahren und die wirtschaftlichen Zusammenhänge des Anwaltsberufs nicht nachvollziehen. Aufgrund der von ihm für wenig überzeugend gehaltenen Rechtsprechung zur Pauschvergütung plädiert er für die Abschaffung dieses Vergütungsprinzips. Um einen eigenen Regelungsvorschlag unterbreitet zu können, setzt sich der Verfasser sodann mit den verschiedenen Beiträgen auseinander, die in den zurückliegenden Jahrzehnten Vorschläge zur Ermittlung des angemessenen Anwaltseinkommens unterbreitet haben. Derart gerüstet, weist er nach, warum aus seiner Sicht eine neue Regelung der Pflichtverteidigervergütung zwingend erforderlich ist. Er nähert sich dieser Frage zum einen aus dem Blickwinkel des Verfassungsrechts und gelangt hierbei zu dem Ergebnis, dass die gegenwärtige Regelung der Pflichtverteidigervergütung gegen Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG verstoße. Zum anderen stützt *Thoenneßen* sein



Die Vergütung des Pflichtverteidigers: Das Spannungsfeld zwischen Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege und unternehmerischer Verantwortung des Rechtsanwalts

Axel Thoenneßen,  
Leipziger Universitäts-Verlag,  
Leipzig 2012, 247 S.,  
ISBN 978-3-86583-685-4, 24 Euro.

Plädoyer auf Daten zur Einkommenskostenstruktur der Anwälte, die er ausführlich referiert. Abschließend unterbreitet der Verfasser dann Vorschläge für eine Neuregelung der Pflichtverteidigervergütung. Er schlägt eine am durchschnittlichen tatsächlichen Zeitaufwand orientierte Vergütung als Basishonorar vor, die mit einem Stundenhonorar von 250 Euro arbeiten solle. Neben diesem verallgemeinernd aus Mittelwerten errechneten Grundhonorar soll es eine darüber hinausgehende, zeitabhängige Vergütung als Zusatzhonorar geben, das den konkreten Zeitaufwand im Mandat vergütet. Der Verfasser fordert zudem einen Zuschlag, der die Expertise des konkreten Verteidigers belohnt.

2 *Eirini Tsagkaraki* hat in ihrer Studie „Geldwäscherei durch Strafverteidiger“ die Frage der Strafbarkeit eines Verteidigers wegen Geldwäscherei durch die Annahme eines bemakelten Honorars untersucht. Im ersten Teil der mehr als 300seitigen Studie wird die Bekämpfung der Geldwäscherei rechtsvergleichend vorgestellt. Nachgezeichnet wird zunächst, in welchen Rechtsakten die internationalen und europäischen Bemühungen im Kampf gegen die Geldwäscherei gemündet sind, bevor die Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei in den untersuchten Rechtsordnungen Schweiz, Deutschland, Österreich und Griechenland erläutert werden. Ein zweiter Hauptabschnitt untersucht die jeweiligen Straftatbestände der Geldwäscherei in den vier Vergleichsländern. Kurz rechtsvergleichende Betrachtungen vergleichen die unterschiedlichen Regelungen. Mit 120 Seiten liegt der Schwerpunkt der Studie sodann auf dem dritten untersuchten Aspekt, nämlich der der Strafbarkeit des Straf-

verteidigers wegen Geldwäscherei durch die Annahme des bemakelten Honorars. Auch hier wird in vier Abschnitten die Rechtslage in den untersuchten Ländern dargestellt, bevor auch diese Darstellung in einem kurzen Rechtsvergleich mündet. Die Arbeit schließt mit einer eigenen Stellungnahme. Für Deutschland sieht die Verfasserin nur wenig Raum für eine Lösung de lege ferenda, die sämtliche Zweifel und Einwände, die gegenüber der geltenden Rechtslage geäußert werden, ausschließt. Interessant an der Arbeit ist insbesondere, dass sie die vier verglichenen Rechtsordnungen mehr oder weniger gleichrangig behandelt – was in rechtsvergleichenden Arbeiten keine Selbstverständlichkeit ist.



Geldwäscherei durch Strafverteidiger: Eine rechtsvergleichende Untersuchung der Problematik in der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Griechenland

Eirini Tsagkaraki, Stämpfli Verlag,  
Zürich 2012, 325 S.,  
ISBN 978-3-7272-8835-7,  
82 Euro.

verteidigers wegen Geldwäscherei durch die Annahme des bemakelten Honorars. Auch hier wird in vier Abschnitten die Rechtslage in den untersuchten Ländern dargestellt, bevor auch diese Darstellung in einem kurzen Rechtsvergleich mündet. Die Arbeit schließt mit einer eigenen Stellungnahme. Für Deutschland sieht die Verfasserin nur wenig Raum für eine Lösung de lege ferenda, die sämtliche Zweifel und Einwände, die gegenüber der geltenden Rechtslage geäußert werden, ausschließt. Interessant an der Arbeit ist insbesondere, dass sie die vier verglichenen Rechtsordnungen mehr oder weniger gleichrangig behandelt – was in rechtsvergleichenden Arbeiten keine Selbstverständlichkeit ist.



**Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).



# MI

## 738 Die amerikanische Juristenausbildung ist in der Krise: Enttäuschte Erwartungen

Dr. Justus von Daniels, Berlin

Die USA gelten in der Juristenausbildung als Vorbild: Doch in den USA wird seit Monaten über die Krise der Law Schools diskutiert. Vordergründig geht es um zu hohe Studiengebühren und schlechte Berufschancen. Im Kern wird aber um die – auch hierzulande offene – Frage gestritten, was der Nachwuchs lernen soll.

## 742 Sozietätsrecht: Verwalten oder gestalten?

Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin

Eine neue Legislaturperiode steht bevor: Ein Thema könnte der offenkundige Reformbedarf im anwaltlichen Sozietätsrecht werden. Der Autor appelliert an die Anwaltschaft, aus eigener Kraft eine Modernisierung voranzutreiben – und nicht wieder auf einen Anstoß des Bundesverfassungsgerichts zu warten.

## 743 Gewitterwolken über dem BSG

Dr. Melanie Amann, Der Spiegel, Berlin

Wie kommt das Spitzenpersonal an Bundesgerichten in seine Ämter? Der Bundesgerichtshof hat in den vergangenen Jahren mit viel Zwist Schlagzeilen gemacht – das könnte jetzt auch beim Bundessozialgericht drohen. Ein Blick hinter die Kulissen.

## 744 Anwälte fragen nach Ethik

DAV-Ausschuss Anwaltliche Berufsethik

Der Anwalt soll Wissen verwenden, das sein Mandant offensichtlich rechtswidrig erlangt. Ist das in Ordnung? Was soll er tun? Jeden Monat stellt der DAV-Ausschuss Anwaltliche Berufsethik eine Ethik-Frage im Anwaltsblatt. Alle Antworten ([anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de)) gehen an den Ausschuss.